

Beratung der Mittel und Wege, die eine bessere Ausbildung des jungen Nachwuchses gewährleisten, eingesetzt werden dürfte.

Damit tritt aber an alle Beteiligten die ernste Mahnung heran, es mit dem Lehren und Lernen recht ernst zu nehmen und insonderheit das letztere nicht mit Beendigung der Lehrzeit für abgeschlossen zu erachten.

An Mühen und Sorgen wird es wie im ganzen Leben, auch im Buchhandel niemals fehlen, das vermehrte Wissen und verbesserte Können wird aber die Ueberwindung resp. Bekämpfung jener erleichtern.

Kann Ihr Vorstand am Schlusse seines Berichtes auch nur wiederholen, was er schon am Anfange sagte, daß sein Wirken bescheiden war, daß der Hoffnungen und Wünsche für uns alle noch viel übrig geblieben, so bittet er Sie, Vertrauen und Mut für die kommenden Tage zu schöpfen aus dem schönen Schillerschen Spruche:

Etwas fürchten und hoffen und sorgen  
Muß der Mensch für den kommenden Morgen,  
Daß er die Schwere des Daseins ertrage  
Und das ermüdende Gleichmaß der Tage,  
Und mit erfrischendem Windeswehen  
Kräuselnd bewege das stoßende Leben.

### Kleine Mitteilungen.

Post. Sonntagsruhe. — Als weiterer Schritt in der Durchführung größerer Sonntagsruhe der Postbeamten ist in Leipzig die zweite Briefbestellung an Sonn- und Feiertagen auch in denjenigen Teilen der Stadt, wo sie bisher noch stattfand, vom 7. Mai ab in Wegfall gekommen. Es soll aber darauf gehalten werden, daß bei der verbleibenden einmaligen Bestellung auch im Fall von Zugverspätungen die Sendungen derjenigen wichtigen Frühzüge, die an Werktagen nur bei pünktlicher Ankunft Anschluß an die Frühbestellung finden, an Sonntagen unter allen Umständen mit zur Austragung kommen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen unbefugter Nachbildung einer farbigen Skizze hatte sich am 15. November v. J. vor dem Landgerichte Hildesheim der Tabak- und Cigarrenfabrikant Sch. zu verantworten. Die Kunststalt C. T. Wiskott in Breslau hatte sich von einem in Berlin wohnenden Maler ein Bild anfertigen lassen, um es gewerbsmäßig zu vervielfältigen. Es sollte den Zwecken des Tabak- und Cigarrenhandels dienen. Der Angeklagte, dem eine Photographie des Bildes von dem Reisenden der genannten Firma vorgelegt und das Bild für Etikettzwecke empfohlen wurde, gab sich den Anschein, als sei er nicht abgeneigt, derartige Etiketten zu bestellen. Er erklärte jedoch, er müsse erst eine farbige Skizze sehen, ehe er sich zu einer festen Bestellung entschließen könne. Er erhielt darauf die gewünschte Skizze, sandte sie aber nach einigen Tagen zurück mit dem Hinzufügen, er nehme vorläufig von einer Bestellung Abstand. Die kurze Zeit, während deren er die Skizze in Händen hatte, war nun aber von ihm in eigennützigster Weise ausgenutzt worden. Er hatte das Bild kopieren lassen und ließ danach für sich Etiketten drucken.

Das Landgericht hat den Angeklagten von der Anklage des Nachdrucks freigesprochen, obwohl es anerkannt hat, daß die Nachbildung nur geringe Abweichungen vom Original aufweist. Es wurde angenommen, daß die Firma Wiskott für jenes Bild keinen gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung in Anspruch nehmen könne. Die Zeichnung sei von ihr bei dem Maler als Muster zu einem Etikett bestellt, und demgemäß sei ihr auch vom Autor die Berechtigung zur Verwendung des Bildes als Etikett übertragen worden. Damit aber sei die Ausnahmebestimmung des Gesetzes (§ 14) gegeben, wonach die Verwendung von Werken der bildenden Kunst auf Erzeugnissen der Industrie als strafbarer Nachdruck nicht anzusehen ist. Endlich sei noch zu berücksichtigen, daß eine Eintragung des Bildes in das Musterregister nicht stattgefunden habe.

Auf die von der Firma Wiskott als Nebenklägerin eingelegte Revision verhandelte am 5. d. M. das Reichsgericht über die Sache. Gemäß dem Antrage des Reichsanwaltes erkannte das Reichsgericht auf Aufhebung des Urteils und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück.

Aus der Reichstagskommission. — Die Reichstagskommission für die Gewerbeordnungs-Novelle hat für § 139c folgende Fassung angenommen:

„In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Arbeitsräumen (Kontor, Lagerraum) ist den Gehilfen, Lehrlingen

und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. In Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß in offenen Verkaufsstellen diese Ruhezeit mindestens elf Stunden betragen. Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Betriebe, in denen die Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einzunehmen ist, wird die Mindestdauer dieser Pause, und zwar einheitlich für sämtliche Verkaufsstellen, durch die Gemeindebehörden festgesetzt. Diese Pause muß mindestens 1½ Stunden betragen.“

Warenhäuser unter sich. — Die nachfolgende Mitteilung über gegenseitige Konkurrenz zweier Warenhäuser findet sich in der „Frankfurter Zeitung“ vom 5. d. M. „Die Firma Bronker hatte sich das Vorzugsrecht am Frankfurter Plage gesichert, Emil Zolas Romane zu einem Schleuderpreise zu verkaufen: für 19 s den Band. Die Verlagsbuchhandlung, von der die literarische Ramschware bezogen wurde, hatte sich verpflichtet, an kein Konkurrenzgeschäft Zolasche Werke zu liefern, und es war in dem Vertrage eine Konventionalstrafe von 500 M festgesetzt. Kaum überzachte aber die Firma Bronker ihre Kunden mit dem billigen Zola, so brachte ein benachbartes Warenhaus denselben Artikel heraus, noch dazu um einen Pfennig wohlfeiler. Daraufhin verweigerte Bronker die Zahlung an die Verlagsfirma, weil diese gegen das Abkommen gefehlt und Zolas Werke an die Konkurrenz, sogar billiger, abgelassen habe. Der Verlag klagte, und der Beklagte wendete ein, daß sich die verfallene Conventionalstrafe mit der eingeklagten Forderung ausgleiche. Ueber den Vertragsbruch soll nun die Konkurrenz als Zeuge vernommen werden.“

Im Kampf gegen den Zeitungsbuchhandel. — In dem bekannten Prozeß des Vereins der Buchhändler in Braunschweig gegen den Verleger der dortigen „Neuesten Nachrichten“ aus Anlaß des Vertriebes der Weihnachtsprämie „Hundert Jahre in Wort und Bild“ wurde die Zivilklage am 2. d. M. vom Gerichte kostenförmig abgewiesen.

Mitglieder-Verzeichnis des Börsenvereins. — Der gestern ausgegebene Nr. 104 des Börsenblatts ist als besonderes Heft das Verzeichnis der Mitglieder des Börsenvereins beigegeben worden.

### Personalnachrichten.

Amtswechsel im Bibliothekfach. — Herr Dr. Karl Boyen, Oberbibliothekar an der königlichen Bibliothek in Berlin ist zum Direktor der königlichen und Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr. ernannt worden. Er tritt dort an die Stelle des Professors Dr. Schwenke, der zum Direktor bei der Druckschriftenabteilung der königlichen Bibliothek in Berlin berufen worden ist.

† Franz Bod. — In Aachen ist der als Kunstschriftsteller bekannte ehemalige Kanonikus Dr. Franz Bod im Alter von 76 Jahren gestorben, ein bekannter Sammler und Kenner kunstgewerblicher Altertümer. Eine besondere Bedeutung hatte Kanonikus Bod als Berater und Vermittler rheinisch-westfälischer Kunstgewerbe-Sammlungen. Seine kostbaren Sammlungen und Bücher hat der Verstorbene seiner Vaterstadt Aachen vermacht, nachdem er ein früheres Testament zu gunsten des erzbischöflichen Museums in Aachen umgestürzt hatte. Im Aachener Museum sollen, wie Dr. Bod sich ausbedungen hat, drei Zimmer als besonderes kirchlich-archäologisches „Museum Dr. Franz Bod“ eingerichtet werden. Zum Zweck der Erhaltung und Vermehrung seiner Sammlungen hat Dr. Bod ein Kapital von 60000 M hinterlassen. Seine Hauptwerke sind: „Kleinodien des heiligen römischen Reichs deutscher Nation“; — Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters; — Karls des Großen Pfalzkapelle und ihre Kunstschätze; — Das Viehfrauenmünster zu Aachen; — Album mittelalterlicher Ornamentstiderei; — Die mittelalterlichen Kunst- und Reliquienschätze zu Maastricht (mit Willemsen).

(Sprechsaal.)

### Warnung

(vgl. Börsenblatt Nr. 104)

vor einem Reisenden auf „Tausend-Bilder-Bibel“ angeblich namens Arthur Kuttner. Der Betreffende reist mit einem Empfehlungsschreiben der Verlags-Anstalt und hat ein sehr gewandtes, sicheres Auftreten. Sämtliche Bestellungen sind gefälscht, und es sind mehrere hiesige Handlungen um bedeutende Beträge geschädigt worden.

Verein Dresdener Sortimentsbuchhändler.  
i/A. Schürmann.